

**Satzung  
der Gemeinde Fensterbach  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 29.04.2025**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Fensterbach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5)

**§ 2**

**Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofs- und Bestattungssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL**

### **Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte:   | 32,93 Euro  |
| b) eine Einfachgrabstätte:  | 35,99 Euro  |
| c) eine Doppelgrabstätte:   | 59,99 Euro  |
| d) eine Urnenerdgrabstätte: | 27,06 Euro  |
| e) eine Urnenkammer:        | 120,23 Euro |
| f) eine Urnenstele:         | 35,99 Euro  |

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für eine Einzel-, Einfach-, Doppel- und Urnenerdgrabstätte ist um 5 Jahre, 10 Jahre bzw. 15 Jahre möglich. Für eine Urnenkammer und -stele ist eine Verlängerung um 5 Jahre bzw. 10 Jahre möglich. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## **§ 5**

### **Leichenhausbenutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses beträgt pro angefangenen Tag 75 € Euro.
- (2) Für die Reinigung des Leichenhauses wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Fensterbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.05.2021 außer Kraft.

**FENSTERBACH, 14.05.2025**



**Adam**  
**Zweiter Bürgermeister**

Anlage 1

**Gebühren für die Verlängerung nach § 4 Abs. 2**

Grabart	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Einzelgrabstätte	164,65	329,30	493,95
Einfachgrabstätte	179,95	359,90	539,85
Doppelgrabstätte	299,95	599,90	899,85
Urnenerdgrabstätte	135,30	270,60	405,90
Urnenkammer	601,15	1202,30	--
Urnenstele	179,95	359,90	--